

Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Errichtung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck Vom 26. August 2025

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2025, S. 48

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 26.08.2025

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), und des § 4 Absatz 6 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 76), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 23. Juni 2025 im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 22. August 2025 und dem Senat vom 2. Juli 2025 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck wird mit dem Ziel errichtet, das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung der TH Lübeck gemäß §§ 58, 59 des Hochschulgesetzes (HSG) gegenüber dem bisher unter dem Dach der am 26. Juni 2014 errichteten FH Professional School auf den Bereich von Online-Weiterbildung beschränkten Angebot zu erweitern. Die TH Lübeck trägt damit den vom Land Schleswig-Holstein geforderten und vom Wissenschaftsrat in einem Gutachten zu Schleswig-Holsteins Hochschulsystem 2023 empfohlenen Maßgaben Rechnung, das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot deutlich auszubauen, zu diversifizieren und in dauerhafte Strukturen zu überführen.

§ 1

Name und Rechtsform

Es wird eine zentrale Einrichtung der TH Lübeck im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 2 HSG für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung errichtet. Die Einrichtung führt den Namen „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck“ (kurz auch „ZWW TH Lübeck“ genannt).

§ 2

Aufgaben des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck

(1) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck übernimmt im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der TH Lübeck insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Inhaltlich-konzeptionelle Entwicklung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote in enger Abstimmung mit den Fachbereichen und den zuständigen Stellen der Verwaltung der TH Lübeck sowie Kooperationspartnern;
- b. Sicherstellung der Einrichtung und des Regelbetriebs von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten in enger Abstimmung mit den Fachbereichen und den zuständigen Stellen der Verwaltung der TH Lübeck sowie Kooperationspartnern.

Folgende Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung (nachfolgend „Angebote“ genannt) sind von den vorgenannten Aufgaben umfasst:

- a. Weiterbildende Masterstudiengänge;
- b. Zertifikatsstudien;
- c. Modulstudien;
- d. Micro Credentials.

Für die Bestimmung, Auslegung und Abgrenzung der vorstehenden Begriffe/Angebote richtet sich das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck nach normativen Vorgaben (Gesetze, Verordnungen u.a.) sowie nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der in Deutschland führenden anerkannten Einrichtung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung: Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) mit Sitz in Kassel).

Folgende Angebote sind von den vorgenannten Aufgaben nicht umfasst:

nicht-akademische Weiterbildungsangebote der TH Lübeck.

(2) Die inhaltlich-konzeptionelle Planung der Angebote soll sich an den Bedürfnissen der an der TH Lübeck vertretenen Studiengänge und der Studierenden orientieren und wird mit den (Vertretern und Vertreterinnen der) Fachbereiche(n) und den zuständigen Stellen der Verwaltung der TH Lübeck sowie Kooperationspartnern abgestimmt. Fachbereichsspezifische Planungen, die nur einen oder einzelne Fachbereiche betreffen, stimmt das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck direkt mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ab. Spezifische Planungen, die nur die zentrale Verwaltung oder Stabsstellen der TH Lübeck o.ä. betreffen, stimmt das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck direkt mit diesen Stellen und gegebenenfalls mit dem Präsidium ab.

(3) Mit der technischen und organisatorischen Abwicklung von Aufgaben (z.B. Verwaltung von Mitteln und Teilnehmenden) kann das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck Dritte einschließlich Einrichtungen, an denen die TH Lübeck beteiligt ist, beauftragen.

(4) Alle Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung bzw. Finanzierbarkeit, vgl. § 6.

§ 3

Organisationsstruktur

(1) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck untersteht der Verantwortung des Präsidiums; innerhalb des Präsidiums ist die oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für den Bereich Weiterbildung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident (nachfolgend „VP“ genannt) für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck zuständig und verantwortlich. Die oder der VP ist die oder der Dienstvorgesetzte der akademischen Leitung.

(2) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck besteht aus der akademischen Leitung (eine Person), einer Geschäftsführung sowie gegebenenfalls weiteren Mitarbeitenden und einem Verwaltungsbeirat. Im Wege einer Grundsatzentscheidung können für die Angebote ein wissenschaftlicher Beirat oder mehrere wissenschaftliche Beiräte eingerichtet werden.

(3) Die oder der VP ist zuständig und verantwortlich für den Abschluss von Aufträgen und Kooperationsverträgen mit externen Einrichtungen.

(4) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Behandlung im Verwaltungsbeirat und der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss. Hierzu gehört zum Beispiel der Erlass einer Geschäftsordnung zur näheren Ausgestaltung der Organisationsstruktur des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck.

§ 4 Akademische Leitung

(1) Die akademische Leitung wird durch das Präsidium bestellt. Sofern und solange keine Bestellung erfolgt oder die akademische Leitung verhindert ist, übt die oder der VP die Funktion der akademischen Leitung aus.

(2) Soll die akademische Leitung von einer Professorin oder einem Professor der TH Lübeck wahrgenommen werden, wird die akademische Leitung von der Präsidentin oder dem Präsidenten der TH Lübeck für jeweils fünf Jahre bestellt und erhält zur Wahrnehmung der Aufgaben eine Freistellung nach Maßgabe der LVVO und der jeweils geltenden Richtlinien der TH Lübeck. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die akademische Leitung repräsentiert das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck nach innen und nach außen. Die gesetzliche Vertretung der TH Lübeck durch die Präsidentin oder den Präsidenten der TH Lübeck bleibt unberührt.

(4) Die akademische Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben und ist gegenüber der oder dem VP, dem Verwaltungsbeirat, den Dekaninnen oder Dekanen der Fachbereiche sowie dem Senat berichtspflichtig. Sie kommt dieser Verpflichtung mindestens in Form eines jährlichen Tätigkeitsberichtes nach.

(5) Die akademische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsbeirats und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Beiräte;
- b. Koordination der geregelten Durchführung der Lehre und der Prüfungen in den wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten in enger Abstimmung mit den Fachbereichen und den zuständigen Stellen der Verwaltung der TH Lübeck. Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche bleibt unberührt;
- c. Koordination der Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote;
- d. Koordinierung der Marketingaktivitäten für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote;
- e. Festlegung von Entwicklungszielen und geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung sowie Überprüfung der Ziele;
- f. Planung der erforderlichen Ressourcen und sachgerechter Einsatz der dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck zugewiesenen Mittel;
- g. Einwerbung von Drittmitteln und anderen Mitteln für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck, einschließlich der Vorbereitung und Einreichung entsprechender Anträge für Projekte im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung;
- h. Dokumentation und Berichterstattung über die Tätigkeiten des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck;

- i. Bei allen vorgenannten Aufgaben: Beratung und Unterstützung der und/oder durch die jeweils betroffenen zuständigen Fachbereiche und/oder Stellen der TH Lübeck (z.B. Stabsstellen, Abteilungen I bis VI) sowie, soweit erforderlich Koordination der Abstimmung mit oder zwischen den vorgenannten Stellen.

§ 5 Verwaltungsbeirat

- (1) Die oder der VP richtet einen Verwaltungsbeirat ein.
- (2) Der Verwaltungsbeirat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. Vier Mitglieder werden vom Senat aus dem Kreis der Hochschulmitglieder der TH Lübeck gemäß § 13 HSG bestellt
 - b. Ein Mitglied wird aus dem Hochschulrat bestellt.

Zusätzlich sind zu den Sitzungen des Verwaltungsbeirates die Gleichstellungsbeauftragte und diversitätsbeauftragte Person der Hochschule sowie je eine Person als Vertretung aus den Fachbereichen als Gast, jeweils mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, einzuladen.

- (3) Der Verwaltungsbeirat berät die oder den VP in organisatorischen und strategischen Fragen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung. In seiner beratenden Funktion erstellt der Verwaltungsbeirat Vorlagen, die er an die oder den VP richtet. Die Abstimmung über die Vorlagen erfolgt durch Beschluss.

- (4) Der Verwaltungsbeirat kommt auf Einladung der akademischen Leitung mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 16 Absatz 1 und Absatz 2 HSG entsprechend.

§ 6 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck stellt die Hochschule Ressourcen für Organisation und Struktur zur Verfügung. Alle weiteren Einnahmen und Erlöse sowie Kosten und Ausgaben des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck werden gesondert bewirtschaftet.

- (2) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck hat sich aus den erzielten Einnahmen und Erlösen selbst zu finanzieren. Hierbei muss entsprechend des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der EU unterschieden werden zwischen den wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten als hoheitliche Tätigkeit und als wirtschaftliche Tätigkeit.

Wissenschaftliche Weiterbildung als hoheitliche Tätigkeit: Die auf diesen Bereich entfallenden Anteile der hauptamtlichen Stellen werden aus dem Grundhaushalt finanziert. Alle weiteren Kosten und Ausgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung als hoheitliche Tätigkeit sind aus den Angeboten kostendeckend zu finanzieren.

Wissenschaftliche Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit: Für den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit gilt das Prinzip der Vollkostenrechnung. Alle direkten und indirekten Kosten sind aus den erzielten Erlösen zu finanzieren.

§ 7
Änderung oder Aufhebung

Eine Änderung oder Aufhebung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (Professional School) der TH Lübeck erfolgen nach Anhörung des Hochschulrats und des Senats durch Satzung des Präsidiums.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Errichtungssatzung der Fachhochschule Lübeck über die FHL Professional School vom 26. Juni 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 50), geändert durch Satzung vom 28. Mai 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 44), außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 26. August 2025

Dr. Muriel Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck